

DIN ISO 12875

ICS 67.120.30

Zusammen mit
DIN ISO 12877:2019-06 als
Ersatz für
DIN-Fachbericht 145:2005-10

**Rückverfolgbarkeit von Fischereiprodukten –
Beschreibung der Informationen, die in der Vertriebskette von Fangfisch
aufzuzeichnen sind (ISO 12875:2011)**

Traceability of finfish products –
Specification on the information to be recorded in captured finfish distribution chains
(ISO 12875:2011)

Traçabilité des produits de la pêche –
Spécifications relatives aux informations à enregistrer dans les chaînes de distribution des
poissons issus de la pêche (ISO 12875:2011)

Gesamtumfang 38 Seiten

DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL)

Inhalt

	Seite
Nationales Vorwort.....	3
Nationaler Anhang NA (informativ) Literaturhinweise	4
Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich.....	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Abkürzungen	8
5 Kurzbeschreibung.....	9
6 Anforderungen	10
6.1 Identitätsvergabe für die gehandelten Produkteinheiten	10
6.2 Aufzeichnung von Informationen.....	10
6.3 Fangschiffe	12
6.4 Anlandungsunternehmen und Auktionsmärkte	15
6.5 Verarbeitungsbetriebe	20
6.6 Transport- und Lagerungsunternehmen.....	25
6.7 Händler und Großhändler.....	28
6.8 Einzelhandels- und Gemeinschaftsverpflegungsbetriebe.....	32
6.9 Einbringen von Fisch und Materialien von außerhalb des Bereichs.....	34
Literaturhinweise.....	37

Nationales Vorwort

Das internationale Dokument ISO 12875:2011 ist unverändert in diese Norm übernommen worden. ISO 12875:2011 wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 234 „Fisheries and aquaculture“ (Sekretariat: SN, Norwegen), erarbeitet.

Die Mitarbeit von DIN wird für den Bereich des ISO/TC 234 über den Arbeitsausschuss NA 057-02-02 AA „Lebensmittelsicherheit — Management-Systeme“, Arbeitskreis NA 057-02-02-01 AK „Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette“ des DIN-Normenausschusses Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) wahrgenommen.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 3166-1	siehe	DIN EN ISO 3166-1
ISO 8601	siehe	DIN ISO 8601
ISO 9000:2005	siehe	DIN EN ISO 9000:2015-11
ISO 12877	siehe	DIN ISO 12877
ISO 22005:2007	siehe	DIN EN ISO 22005:2007-10

Änderungen

Gegenüber DIN-Fachbericht 145:2005-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Text der Internationalen Norm ISO 12875:2011 ohne Änderungen übernommen;
- b) nur die Vertriebskette von Fangfisch berücksichtigt, nicht von Farmfisch;
- c) das Dokument den gültigen Gestaltungsregeln angepasst.

Frühere Ausgaben

DIN-Fachbericht 145: 2005-10

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 3166-1, *Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten — Teil 1: Codes für Ländernamen*

DIN EN ISO 9000:2015-11, *Qualitätsmanagementsysteme — Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9000:2015*

DIN EN ISO 22005:2007-10, *Rückverfolgbarkeit in der Futter- und Lebensmittelkette — Allgemeine Grundsätze und grundlegende Anforderungen für die Gestaltung und Verwirklichung von Systemen (ISO 22005:2007); Deutsche Fassung EN ISO 22005:2007*

DIN ISO 8601, *Datenelemente und Austauschformate — Informationsaustausch — Darstellung von Datum und Uhrzeit*

DIN ISO 12877, *Rückverfolgbarkeit von Fischereiprodukten — Beschreibung der Informationen, die in der Vertriebskette von Zuchtfisch aufzuzeichnen sind*

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsorganisationen (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Themen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Internationale Normen werden in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC-Direktiven, Teil 2 erarbeitet.

Die Hauptaufgabe der Technischen Komitees besteht in der Erarbeitung Internationaler Normen. Die von den Technischen Komitees angenommenen Norm-Entwürfe werden den Mitgliedsorganisationen zur Umfrage zur Verfügung gestellt. Für eine Veröffentlichung als Internationale Norm wird eine Zustimmung von mindestens 75 % der abstimmenden Mitgliedsländer benötigt.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

ISO 12875 wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 234, *Fisheries and aquaculture* erarbeitet.

Einleitung

Es besteht eine steigende Nachfrage nach detaillierten Angaben über die Art und die Herkunft von Lebensmitteln. Die Rückverfolgbarkeit wird damit zu einer gesetzlichen und kommerziellen Notwendigkeit.

Nach ISO ist unter dem Begriff „Rückverfolgbarkeit“ die Möglichkeit zu verstehen, Werdegang, Verwendung oder Ort der betreffenden Einheit zu verfolgen, und bei Endprodukten kann dies die Herkunft von Materialien und Teilen, die Verarbeitungsgeschichte und die Verteilung sowie den Standort des Produktes nach der Auslieferung betreffen. Die Rückverfolgbarkeit umfasst nicht nur die grundlegende Anforderung, dass Produkte durch die Lieferkette vom Ursprung bis zum Bestimmungsort, und umgekehrt, physisch rückverfolgt werden können, sondern auch die Möglichkeit, Angaben darüber machen zu können, woraus sie hergestellt sind und was mit ihnen erfolgt ist. Diese weiteren Gesichtspunkte der Rückverfolgbarkeit sind wichtig im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit, Qualität und Kennzeichnung.

Das in dieser Internationalen Norm festgelegte Schema verlangt keine vollständige Rückverfolgbarkeit, d. h., dass ein bestimmtes Einzelhandelsprodukt vom Ursprung bis zum endgültigen Bestimmungsort oder umgekehrt auf ein einzelnes Fangschiff oder einen einzelnen Fang rückverfolgbar sein sollte. Erfahrungsgemäß wird festgestellt, dass eine Vermischung von Einheiten auf einer Anzahl von Stufen der Lieferketten anzunehmen ist, z. B. bei der Einstufung auf Auktionsmärkten vor dem Verkauf und bei der Verarbeitung von Rohmaterialien zu Endprodukten. Wo eine solche Vermischung auftritt, wandelt das Lebensmittelunternehmen die Handelseinheiten um. Die Anforderung für die Rückverfolgbarkeit ist, dass das Unternehmen die Kennungen (ID) der gelieferten Handelseinheiten aufzeichnet, die die Eingabe für jede neu geschaffene Handelseinheit sein können und umgekehrt. Das bestimmte Produkt ist dann auf eine endliche Anzahl von Fangschiffen und Fängen rückverfolgbar und umgekehrt.

Unter Berücksichtigung der riesigen Vielfalt von Fischereiprodukten und deren Lieferketten, die innerhalb und zwischen unterschiedlichen Ländern bestehen, sowie der voneinander abweichenden gesetzlichen Anforderungen können die Informationsfestlegungen nicht alle Angaben aufführen, die in den unterschiedlichen Situationen erforderlich sein können. Diese Internationale Norm liefert eine generische Grundlage für die Rückverfolgbarkeit. Die Unternehmen haben die Möglichkeit zur Flexibilität, in ihren eigenen nicht genormten Dateien weitere Angaben aufzuzeichnen, die jedoch nach denselben IDs der Einheiten verschlüsselt sind.

Die Angaben verbleiben im Eigentum des Lebensmittelunternehmens, das sie erzeugt hat, sind jedoch verfügbar, wenn es durch gesetzliche Bestimmungen zum Zweck der Rückverfolgbarkeit gefordert wird (im Fall eines Problems der Lebensmittelsicherheit) oder durch geschäftliche Vereinbarungen zwischen den einzelnen Unternehmen. Struktur, Namen und Inhalt der Angaben sind genormt, damit sie über die Lieferketten problemlos zwischen den Unternehmen unter Sicherstellung gemeinsamer Fachbegriffe und Bedeutungen kommuniziert werden können.

Innerhalb der Lieferketten müssen kommerzielle Abmachungen von Unternehmen zur Mitteilung von Angaben angeregt werden, besonders für die Angaben, von denen der Handel wünscht, dass sie an den verschiedenen Umschlagpunkten innerhalb der Ketten sichtbar werden, dies ist aber nicht Gegenstand dieser Internationalen Norm.

Diese Internationale Norm wurde zum Zweck der elektronischen Darstellung und Kommunikation entworfen, dies ist jedoch keine Anforderung bei der Anwendung dieser Internationalen Norm. Die Festlegungen können durch Systeme auf Papierbasis erfüllt werden, obgleich dabei die offensichtlichen Vorteile für die Unternehmen hinsichtlich der Effizienz, einschließlich schneller Kommunikation, verloren gehen.

1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm legt die Angaben, die für die Lieferketten von Fangfisch aufzuzeichnen sind, fest, um die Rückverfolgbarkeit von Produkten aus gefangenem Fisch nachzuweisen. Sie legt fest, wie gehandelte Fischereiprodukte gekennzeichnet werden müssen und wie die Angaben über diese Produkte durch jedes Lebensmittelunternehmen erarbeitet und geführt werden müssen, die mit ihnen physisch innerhalb der Lieferketten handeln. Sie gilt für die Lieferung von Fangfisch und dessen Produkten für den menschlichen Verzehr, vom Fang bis zu den Einzelhändlern oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben.

ANMERKUNG Gemeinsam mit ISO 12877 für Zuchtfisch bildet diese Internationale Norm eine Grundlage für die Einführung der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette von Fisch.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 8601, *Data elements and interchange formats — Information interchange — Representation of dates and times*

ISO 3166-1, *Codes for the representation of names of countries and their subdivisions — Part 1: Country codes*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Rückverfolgbarkeit

Möglichkeit, den Werdegang, die Verwendung oder den Standort der betreffenden Einheit zu verfolgen

ANMERKUNG 1 Bei Produkten kann sich die Rückverfolgbarkeit beziehen auf

- die Herkunft von Materialien und Teilen,
- den Ablauf der Verarbeitung und
- die Verteilung und den Standort des Produktes nach der Auslieferung.

ANMERKUNG 2 Angepasst an ISO 9000:2005, Begriff 3.5.4.

3.2

eindeutige Kennung von Transporteinheiten

ULUI

(en: Unique Logistic Unit Identifier)

jeder für den Transport und/oder die Lagerung festgelegte Zeichensatz, der über die Lieferkette erfasst und verwaltet werden muss

3.3

eindeutige Kennung von Handelseinheiten

UTUI

(en: Unique Trade Unit Identifier)

kleinste Einheit, bei der die Beibehaltung der Unversehrtheit beim Transportieren von einem Glied zum nächsten in der Lieferkette garantiert ist

ANMERKUNG UTUI ist die kleinste Einheit, die unversehrt und ungeteilt ohne Änderung des Inhalts oder der Kennzeichnung/Identifizierung beibehalten wird.

4 Abkürzungen

In diesem Dokument gelten die folgenden Abkürzungen.

EFSIS	(en: European Food Safety Inspection Service) Europäischer Inspektionsdienst für Lebensmittelsicherheit
EPC	(en: Electric Product Code) Elektronische Produktkennung, von GS1 bereitgestellte einheitliche Nummer, die zur Identifizierung von Handelsgegenständen (individuellen Handelseinheiten) angewendet wird und für die Darstellung in einem RFID-Chip besonders geeignet ist
FAO	(en: Food and Agriculture Organization of United Nations) UN-Organisation für Ernährung, Landwirtschaft, Fischerei und Forstwesen
FBO	(en: Food Business Operator) Lebensmittelunternehmer, allgemeiner Begriff für jemanden in der Lieferkette der entsprechende Handelseinheiten oder logistische Einheiten verarbeitet, sendet oder empfängt
GLN	(en: Global Location Number) Globale Lokationsnummer, eine von GS1 bereitgestellte 13-stellige weltweit einheitliche Nummer zur Erkennung von Vertragspartnern und physischen Standorten
GMP	(en: Good Manufacturing Practice) Gute Herstellungspraxis
GS1	weltweite Non-Profit-Organisation, die sich der Gestaltung und Einführung von weltweiten Standards und Lösungen für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Präsenz von Liefer- und Nachfrageketten weltweit und sektorübergreifend widmet. Früher EAN/UCC.
GTIN	(en: Global Trade Item Number), eine von GS1 bereitgestellte 8-14-stellige weltweit einheitliche Nummer zur Erkennung von Typen von Handelseinheiten (Produkttypen)
HACCP	(en: Hazard Analysis Critical Control Points) Gefahrenanalyse an kritischen Lenkungspunkten
HS	(en: Harmonized Commodity Description and Coding System) Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren)
ID	(en: Identifier) Kennung
LU	(en: Logistic Unit) Transporteinheit
MSC	(en: Marine Stewardship Council) Meeres-Verwaltungsrat
RFID	(en: Radio-Frequency Identification) Identifizierung mittels Hochfrequenz, die Anwendung eines an einem Produkt angebrachten oder in ein Produkt eingesetzten Objektes (üblicherweise als RFID-Tag bezeichnet) zur Erkennung oder Verfolgung mittels Funkwellen
SCI	(en: Scientific) wissenschaftlich
SGTIN	(en: Serialized Global Trade Item Number), eine von GS1 bereitgestellte einheitliche Nummer zur Erkennung von Instanzen von Handelsgegenständen (individuellen Handelseinheiten) durch Verlängerung der GTIN
SSCC	(en: Serial Shipping Container Code) Nummer der Versandeinheit, eine von GS1 bereitgestellte 18-stellige weltweit einheitliche Nummer zur Erkennung von Transporteinheiten
TU	(en: Trade Unit) Handelseinheit

5 Kurzbeschreibung

Das Grundprinzip der Kettenrückverfolgbarkeit ist, dass Handelseinheiten (TUs) über eindeutige Codes (UI) gekennzeichnet werden müssen. Dieser Code kann weltweit in sich eindeutig (z. B. GS1 SGTIN- oder EPC-Nummern) sein oder er könnte nur in einem besonderen Anwendungsbereich eindeutig sein, was heißt, dass es keine anderen TUs in diesem Teil der Kette geben sollte, die dieselbe Nummer haben dürfen. Wenn der Anwendungsbereich (die Firma, die Kette, der Sektor, das Land, der Produkttyp o. ä.) einer weltweit eindeutigen Nummer zugeordnet ist, muss die Kombination aus der weltweit eindeutigen Bereichsnummer und der lokal eindeutigen TU-Nummer eine weltweit eindeutige Kennung für die TU darstellen.

ANMERKUNG 1 Der Begriff UTUI wird eingeführt, um eine TU-Kennung anzugeben, die weltweit eindeutig ist oder gebildet werden kann.

Handelseinheiten (TUs) dürfen miteinander gruppiert werden, um Transporteinheiten (LUs) zu bilden oder LUs dürfen miteinander gruppiert werden, um LUs auf höherer Stufe zu bilden. Das Grundprinzip der Kettenrückverfolgbarkeit ist, dass Transporteinheiten (LUs) über eindeutige Codes gekennzeichnet werden müssen. Dieser Code kann weltweit in sich eindeutig (z. B. GS1 SSCC-Code) sein oder er könnte nur in einem besonderen Bereich eindeutig sein, was heißt, dass es keine anderen LUs in diesem Teil der Kette geben sollte, die dieselbe Nummer haben. Wenn der Anwendungsbereich (die Firma, die Kette, der Sektor, das Land, der Produkttyp o. ä.) einer weltweit eindeutigen Nummer zugeordnet ist, muss die Kombination aus der weltweit eindeutigen Bereichsnummer und der lokal eindeutigen LU-Nummer eine weltweit eindeutige Kennung für die LU darstellen.

ANMERKUNG 2 Der Begriff ULUI wird eingeführt, um eine LU-Kennung anzugeben, die weltweit eindeutig ist oder gebildet werden kann.

Der Schlüssel für den Betrieb des Rückverfolgbarkeitsschemas liegt in der Kennzeichnung jeder gehandelten Wareneinheit, gleich ob von Rohmaterial oder Endprodukten, mit einer eindeutigen ID. Dies muss durch das Lebensmittelunternehmen, das jede Einheit erzeugt, durchgeführt werden. Unternehmen, die Einheiten umwandeln, wie Verarbeitungsfirmen, die die gelieferten Einheiten des Rohmaterials in die weiter vertriebenen Produkte umwandeln, müssen neue Einheiten erzeugen und ihnen neue IDs geben.

Wie vorhergehend beschrieben, ist die Anwendung von GS1 SGTIN/EPC- und SSCC-Codes der einfachste Weg zur Einführung von UTUIs und ULUIs. Diese Praxis wird empfohlen, ist aber nicht vorgeschrieben. Der zentrale Leitgedanke hinter dieser Norm ist, dass Unternehmen, die TUs und LUs erzeugen, diesen eindeutige Nummern zuweisen sollten.

Jedes Lebensmittelunternehmen in der gesamten Lieferkette, vom Fänger bis zum Einzelhandels- oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieb, das solche Einheiten erzeugt oder physisch mit ihnen handelt, muss die für die Rückverfolgbarkeit erforderlichen Angaben erstellen und führen. Die Angaben müssen auf die ID der Einheit verschlüsselt auf dem Papier oder elektronisch geführt werden.

Die nach dieser Internationalen Norm als Teil der Lieferkette bestimmten Unternehmen sind:

- Fangschiffe, siehe 6.3;
- Anlandungsunternehmen und Auktionsmärkte, siehe 6.4;
- Verarbeitungsbetriebe, siehe 6.5;
- Transport- und Lagerungsunternehmen, siehe 6.6;
- Handel und Großhandel, siehe 6.7;
- Einzelhandels- und Gemeinschaftsverpflegungsbetriebe, siehe 6.8;

Jede gegebene Lieferkette für Fangfisch kann sich aus allen oder einigen dieser Bestandteile zusammensetzen, aber nicht unbedingt in der angegebenen Reihenfolge.

6 Anforderungen

6.1 Identitätsvergabe für die gehandelten Produkteinheiten

Unternehmen, die Lieferungen von Fischereiprodukten von außerhalb des Bereichs der Festlegungen einführen und diese weiter handeln, müssen jede gehandelte Einheit kennzeichnen und damit verbundene Informationsbestandteile aufzeichnen, wie in Tabelle 3 bis Tabelle 9 aufgeführt.

6.2 Aufzeichnung von Informationen

Zum Unterscheiden der verschiedenen Kategorien von Informationen werden alle Informationsbestandteile eingeordnet entweder nach „muss“, „sollte“ oder „darf“ mit einer Definition, siehe Tabelle 1.

Tabelle 1 — Einordnung der informativen Bestandteile

	Definition	Erläuterung
„muss“	Zu dieser Kategorie gehören Aufzeichnungen in Bezug auf Kennungen und Umwandlungen, die für das Verfolgen der Geschichte, der Verwendung oder des Standortes einer Einheit notwendig sind. Damit ist die eindeutige Identifizierung von Handels- und Transporteinheiten genauso gemeint wie die Abhängigkeiten der Kennungen für Ein- und Ausgänge in einen Prozess.	„Muss“-Elemente sind Datenelemente die notwendigerweise aufzuzeichnen sind, um sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit möglich ist. Datenelemente zu Produkteigenschaften gehören nicht zu dieser Kategorie, auch wenn diese Eigenschaften wichtig für andere Zwecke wie die Produkt-dokumentation oder die Lebensmittelsicherheit sind.
„sollte“	Zu dieser Kategorie gehören Parameter, die unterstützende Informationen zu den zu verfolgenden Einheiten geben. Durch Gesetz geforderte allgemeine Parameter, wirtschaftliche Anforderungen oder gute Herstellungspraktiken werden aufgezeichnet, jedoch nur, wenn ein eingeführtes internationales Format oder eine Datenliste für die Werte vorliegen.	Dies schließt Parameter wie „Sorte“, „ID des Lebensmittelunternehmens“, „Herstellungsdatum“ usw. ein. Werden zukünftig Zertifizierungen nach dieser Norm durchgeführt, sind die „Sollte“-Parameter zu berücksichtigen.
„darf“	Zu dieser Kategorie gehören Parameter, die unterstützende Informationen zu den zu verfolgenden Einheiten geben. Hierzu gehören Parameter, die nicht zur „Sollte“-Kategorie gehören, aber trotzdem nützlich oder wichtig für die Aufzeichnung sein können. Hierzu gehören auch Parameter, die wichtig scheinen, aber nicht in internationalem Format oder als Datenliste vorliegen.	Die „Darf“-Kategorie ist nur informativ und ist aufgenommen worden, um die Anwendung und Umsetzung dieser Norm zu ermöglichen. Werden zukünftig Zertifizierungen nach dieser Norm durchgeführt, sind die „Darf“-Parameter bei der Bewertung der Einhaltung nicht zu berücksichtigen. Die Liste der „Darf“-Elemente ist nicht endgültig oder ausschließlich, sie ist durch Design erweiterbar, und die Schwelle für das Aufnehmen neuer Elemente ist in dieser Kategorie niedrig.

Unternehmen, die physisch mit Fischereiprodukten umgehen, müssen für jede der gehandelten Einheiten die erforderlichen Angaben, die für die Art des Unternehmens geeignet sind, erstellen und führen.

Die im Einzelnen dargestellten Anforderungen an die Angaben sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Tabelle 2 — Anforderungen an die Informationen, die von den verschiedenen Unternehmen aufzuzeichnen sind

Art des Lebensmittelunternehmers (FBO)	Tabelle	Daten-Präfix ^a	Erhalten	Umwandeln	Erzeugen/Produzieren	Ver-senden
Fangschiffe	3	CFV			TU/LU	TU/LU
Anlandungsunternehmen und -märkte	4	CLA	TU/LU	Ja	TU/LU	TU/LU
Verarbeitungsbetriebe	5	CPR	TU/LU	Ja	TU/LU	TU/LU
Transport- und Lagerungsunternehmen	6	CTS	TU/LU	Nein	LU	TU/LU
Händler und Großhändler	7	CTW	TU/LU	Nein	TU/LU	TU/LU
Einzelhandels- und Gemeinschaftsverpflegungsbetriebe	8	CRC	TU/LU			
Einbringen von Materialien von außerhalb des Bereichs	9	COT	TU/LU			

^a Für die eindeutige Identifizierung zum Erstellen eines ausbaufähigen Rahmenwerks zur Identifizierung der Datenelemente, wurde jede Tabelle mit einem alphanumerischen Code von drei Buchstaben gekennzeichnet. Dieser Code plus drei Ziffern wird verwendet, um jedem Datenelement eine eindeutige Nummer zu geben.

Die Festlegungen zu den Angaben erfassen tabellarisch getrennt die von jedem dieser Unternehmenstypen zu erfassenden Angaben. Einige Unternehmen können die Funktionen von mehr als einem der aufgeführten Typen ausführen, zum Beispiel können Lieferbetriebe als Großhändler und als Transporteure wirken, wobei in diesem Fall diese Unternehmen die einschlägigen geforderten Angaben für jede der durchgeführten Funktionen aufzeichnen müssen.

ANMERKUNG 1 Der Anwendungsbereich dieser Internationalen Norm ist beschränkt auf den Vertrieb von Fangfisch und dessen Produkten für den menschlichen Verzehr. Die Informationsfestlegungen für Fangfisch und für Zuchtfisch sind ab der Verarbeitung im Wesentlichen die gleichen.

Erfahrungsgemäß wird festgestellt, dass einige Lieferungen von Fischereiprodukten, Zutaten usw. von außerhalb des Bereiches kommen und dass bei ihnen die geforderten IDs und aufgezeichneten Angaben fehlen können. Um dies zu kompensieren, muss ein Unternehmen, das Fisch und weitere Materialien von außerhalb des Bereiches einführt, die für die Rückverfolgbarkeit der eingebrachten Einheiten erforderlichen Schlüsselinformationen erarbeiten und führen und diese Einheiten mit den erforderlichen IDs kennzeichnen, wenn sie im Handel weitergegeben werden.

ANMERKUNG 2 Diese Festlegungen wurden zum Zweck der elektronischen Darstellung und Kommunikation von Daten entworfen, dies ist jedoch keine Anforderung bei der Anwendung dieser Internationalen Norm. Die Festlegungen können durch Systeme auf Papierbasis erfüllt werden, obgleich dabei die offensichtlichen Vorteile für die Unternehmen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, einschließlich schneller Kommunikation, verloren gehen.

Diese Festlegung (siehe 6.3 bis 6.8) dient der Erzeugung von Daten, die in dem betreffenden Glied aufgezeichnet und gespeichert werden. Für alle Glieder, außer „Fangschiffe“, müssen die entsprechenden Daten in einem vorhergehenden Glied der Lieferkette erzeugt und über die gesamte Handels-/Lieferkette weitergegeben werden.

ANMERKUNG 3 In diesen tabellarischen Aufstellungen werden die ursprünglich zur Beschreibung der erzeugten Einheiten und ihrer Vorgeschichte festgehaltenen Angaben nicht wiederholt, obgleich Unternehmen, die diese Einheiten zu einem späteren Punkt in der Lieferkette erhalten, oft einige dieser Angaben benötigen. Die Angaben sind nach den IDs der Einheiten verschlüsselt und können nach geschäftlichen Abmachungen zwischen den Unternehmen geliefert werden, ohne dass die Daten neu eingegeben werden müssen.

Codes (Präfix des Landes) für Ländernamen, abhängige Gebiete und besondere Zonen von geographischem Interesse müssen in Übereinstimmung mit ISO 3166-1 vergeben werden.

Datum und Zeit sollten nach dem in ISO 8601 festgelegten Format vergeben werden.

6.3 Fangschiffe

Für die Anwendung dieser Internationalen Norm sind *Fangschiffe* jene Schiffe, die Fisch fangen und grundlegende Arbeitsvorgänge wie Ausbluten, Ausweiden, Köpfen, Waschen, Einstufen und Wiegen am Fisch durchführen können und dann den Fisch einlagern und ihn zum Entladeplatz transportieren. Fisch kann auch auf Fangschiffen eingefroren werden. Fangschiffe können ihre eigenen Entladeoperationen durchführen, wozu Einstufen, Wiegen und Abfüllen in Kästen bei der Entladung gehören können, bevor ihre Produkte in die Hände des nächsten Lebensmittelunternehmens übergehen. Alternativ darf das nächste Lebensmittelunternehmen das Fangschiff entladen.

Die durch Fangschiffe erzeugten Handelseinheiten können von einzelnen großen Fischen oder Kästen mit eingestuftem Fisch, die durch das Schiff einzeln gekennzeichnet wurden, bis zum gesamten Fang an gemischtem Fisch reichen, der in die Hände des nächsten Lebensmittelunternehmens übergeht.

In der Praxis dürfen einige der in Tabelle 3 festgelegten Informationselemente verknüpft mit der Strecke und einige Informationen verknüpft mit dem Fang aufgezeichnet werden. Die Anforderungen an die Aufzeichnung von Informationen auf diesen Zwischenebenen sind hier nicht festgelegt. Am Wichtigsten ist, dass was auch immer als entsprechende Information zu Strecke oder Fang aufgezeichnet wurde, die erzeugte Handelseinheit Bestandteil dieser Information ist und dass sie mit der Handelseinheit (der UTUI) verknüpft werden muss.

Fangschiffe wie Verarbeitungsschiffe oder Gefrierschiffe, die weitere Verarbeitungsgänge wie Filetieren oder Einfrieren durchführen, müssen sowohl als *Fangschiffe* als auch als *Verarbeitungsbetriebe* angesehen werden.

Tabelle 3 — Detaillierte Informationsanforderungen für Fangschiffe

Datenelement		Beschreibung	Beispiele	Einstufung		
				Muss	Sollte	Darf
Schiff						
CFV101	ID des Lebensmittelunternehmens	Präfix des Landes plus eindeutige nationale Identifikationsnummer für die Organisation ebenso wie Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmens, dass das Schiff betreibt	GB — 123467890 Humber Trawlers, Albert Dock, Hull, HU1 7AR, UK		x	
CFV102	Rufzeichen des Schiffes	Rufzeichen des Schiffes entsprechend Internationaler Fernmeldeunion (IRCS)	EA8588		x	
CFV103	ID des Schiffes	Flaggenstaat, Name und Registrierungsnummer des Schiffes	GB, 'Phoenix', H123		x	
CFV104	Zertifizierung für GMP	Bezeichnung der GMP-Schemata für Fischqualität oder Lebensmittelsicherheit, nach denen das Schiff zertifiziert ist	EFSIS			x
CFV150	(unbestimmt)	Weitere Informationselemente, die das Schiff beschreiben, verknüpft mit der ID des Schiffes				x